



**bienen**SCHWEIZ  
Imkerverband der deutschen und  
rätoromanischen Schweiz

# Statuten

21.4.2018

# **STATUTEN VON BIENSCHWEIZ – IMKERVERBAND DER DEUTSCHEN UND RÄTOROMANISCHEN SCHWEIZ**

gegründet im Jahre 1861 (Verein schweizerischer Bienenwirthe)

## **I. NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR UND ZWECK**

### **1. Name**

<sup>1</sup> «BienenSchweiz – Imkerverband der deutschen und rätoromanischen Schweiz» ist der Zusammenschluss aller Imkerinnen und Imker der deutschen und rätoromanischen Schweiz sowie italienisch sprachiger Regionen Graubündens.

<sup>2</sup> BienenSchweiz ist ein Branchenverband, der als Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB organisiert ist.

### **2. Sitz**

Der Sitz von BienenSchweiz befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

### **3. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins deckt sich mit dem Kalenderjahr.

### **4. Zweck**

<sup>1</sup> BienenSchweiz vertritt als Branchenverband die ideellen, rechtlichen und materiellen Interessen der Mitglieder und der angeschlossenen Imkerinnen und Imker im In- und Ausland.

<sup>2</sup> BienenSchweiz setzt sich in allen Belangen für die Honigbiene als eine der wichtigsten Bestäuber ein.

<sup>3</sup> BienenSchweiz engagiert sich für den Erhalt der Biodiversität und den Schutz der Wild- und Honigbienen.

<sup>4</sup> BienenSchweiz bietet Dienstleistungen im Bereich der Imkerei an und fördert die Bienenzucht und die Produktion von qualitativ hochstehenden Imkereiprodukten.

<sup>5</sup> BienenSchweiz ist Mitglied des Dachverbands der schweizerischen Bienenzüchtervereine apisuisse.

<sup>6</sup> BienenSchweiz kann weiteren nationalen und internationalen Organisationen als Mitglied beitreten.

### **5. Aufgaben**

<sup>1</sup> BienenSchweiz übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- Aus- und Weiterbildung der Imkerinnen und Imker
- Förderung und Weiterentwicklung der Bienenzucht im Sinne des Zuchtreglements von apisuisse
- Förderung und Weiterentwicklung der guten imkerlichen Praxis

- Förderung des Imker-Nachwuchses
- Interessenwahrung und politische Einflussnahme bei den eidgenössischen Ämtern und Behörden im Sinne des Verbandszweckes
- Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der Imkerei und der Bienenhaltung
- Förderung der Produktion und des Absatzes von Schweizer Qualitätshonig und anderer Produkte der Imkerei
- Förderung und Erhalt einer friedlichen Koexistenz der Halter der verschiedenen Bienenrassen innerhalb des Verbandsgebietes
- Herausgabe der Schweizerischen Bienen-Zeitung
- Kontaktpflege und Information von Behörden und Medien

<sup>2</sup>Im Weiteren kann BienenSchweiz folgende Aufgaben übernehmen:

- Direkte oder indirekte Unterstützung von angeschlossenen Imkerinnen und Imkern bei finanziellen Schäden in Zusammenhang mit der Imkerei
- Rechtsberatung für die angeschlossenen Imkerinnen und Imker
- Führung oder Unterstützung von Museen und Ausstellungen, welche die Imkerei oder Bienen zum Thema haben
- Führung von kaufmännischen Geschäften im Verein oder als selbständige Firmen
- Organisatorische und finanzielle Unterstützung von apistischen Beobachtungsstationen

<sup>3</sup>BienenSchweiz kann bei Bedarf weitere Aufgaben im Umfeld der Imkerei und Bienenzucht übernehmen.

## **II. ORGANISATION**

### **6. Mitglieder**

<sup>1</sup>BienenSchweiz vereinigt die Imkervereine im Verbandsgebiet und andere Organisationen, welche sich für die Belange der Bienen einsetzen.

<sup>2</sup>Sektionen sind Imkervereine, die sich territorial von anderen Sektionen abgrenzen und zur Zeit der Gründung mindestens 60 Mitglieder haben. Die Imkerinnen und Imker, welche Mitglied einer Sektion sind, sind automatisch BienenSchweiz angeschlossen.

<sup>3</sup>Kantonalverbände sind der Zusammenschluss der Sektionen im betreffenden Kantonsgebiet.

<sup>4</sup>Regionalverbände sind der kantonsübergreifende Zusammenschluss mehrerer Sektionen.

### **7. Erwerb der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup>Sektionen werden auf Antrag des Kantonalverbandes und durch Aufnahmebeschluss der Delegiertenversammlung Mitglied von BienenSchweiz.

<sup>2</sup>Kantonal- und Regionalverbände können auf Antrag von BienenSchweiz anerkannt werden und erhalten die gemäss diesen Statuten zustehenden Rechte.

<sup>3</sup>Vereine und Verbände, welche nicht territorial gebunden sind wie beispielsweise Rassenorganisationen können auf Antrag durch die Delegiertenversammlung aufgenommen werden. Ihre Statuten dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten von BienenSchweiz stehen.

### **8. Ehrenmitgliedschaft**

<sup>1</sup>Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, welche sich besonders für BienenSchweiz, die Imkerei oder die Bienen im Allgemeinen engagiert haben, verliehen werden.

<sup>2</sup>Ehemalige Zentralpräsidenten können zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

## **9. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

a) Sektionen

<sup>1</sup>Jede Sektion hat Anrecht auf eine Stimme an der DV pro angefangene 100 Mitglieder.

<sup>2</sup>Sie haben ihren Mitgliederbestand jährlich BienenSchweiz zu melden.

b) Kantonal- und Regionalverbände

Jeder Kantonal- oder Regionalverband hat an der Delegiertenversammlung Anrecht auf eine Stimme pro vertretenen Kanton.

c) Andere Mitglieder

Andere, neben den Sektionen aufgenommene Vereine oder Organisationen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Kantonalverbände, ausser diese Statuten sehen etwas anderes vor.

d) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben Stimm- und Wahlrecht.

Alle Mitglieder von BienenSchweiz haben die Pflicht, die statutengemäss gefassten Beschlüsse umzusetzen und dürfen den ideellen und faktischen Interessen von BienenSchweiz nicht zuwider handeln.

## **10. Ausschluss**

<sup>1</sup>Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup>Der Ausschluss kann aufgrund des Antrages eines Kantonal- oder Regionalverbandes oder des Zentralvorstandes erfolgen. Der Antrag ist der betroffenen Mitgliederorganisation begründet zu unterbreiten und diese hat das Recht, innert angemessener Frist schriftlich Stellung zu nehmen.

<sup>3</sup>Den Delegierten ist Antrag und Stellungnahme in geeigneter Form zugänglich zu machen. Der Beschluss der Delegiertenversammlung auf Ausschluss ist endgültig und nicht anfechtbar.

<sup>4</sup>Wird eine Sektion oder ein Kantonal- oder Regionalverband ausgeschlossen, so können sich die betroffenen Imker und Imkerinnen oder Sektionen zu einer Nachfolgeorganisation zusammenschliessen und die Aufnahme beantragen, sofern deren statutarischen Organe personell nicht identisch sind mit der vormals ausgeschlossenen Organisation.

## **11. Organe**

Die Organe von BienenSchweiz sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Der Zentralvorstand
- c) Die Kontrollstelle

## **12. Delegiertenversammlung**

### **12.1. Kompetenzen der Delegiertenversammlung**

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Wahl der Mitglieder des Zentralvorstandes

- b) Wahl des Präsidenten oder Präsidentin des Zentralvorstandes
- c) Wahl der Kontrollstelle
- d) Genehmigung des Jahresberichtes des Zentralvorstandes
- e) Genehmigung des Protokolls
- f) Genehmigung der Jahresrechnungen und des Budgets
- g) Abnahme des Berichtes der Kontrollstelle
- h) Beschlussfassung über Anträge an die Delegiertenversammlung
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Bestimmung der zukünftigen Versammlungsorte
- k) Neuaufnahme von Mitgliedern
- l) Festsetzung der Beiträge
- m) Genehmigung der Reglemente, sofern dies statutarisch vorgesehen ist
- n) Statutenänderungen
- o) Auflösung und Liquidation des Verbandes
- p) Gründung von selbständigen Firmen

<sup>2</sup>Die DV kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste stehen.

<sup>3</sup>Anträge für die ordentliche DV müssen bis spätestens 3 Monate vor dem geplanten Datum der DV dem Zentralpräsidenten eingereicht werden, unter Kenntnissgabe an den entsprechenden Kantonalverband. Anträge an eine ausserordentliche DV müssen zusammen mit dem Begehren um deren Durchführung bekannt gegeben werden.

## **12.2. Einberufung**

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung findet jährlich mindestens einmal statt und wird bis spätestens Ende Mai vom Zentralvorstand einberufen.

<sup>2</sup>Auf schriftliches Verlangen von drei oder mehr Kantonal- oder Regionalverbänden bzw. anderer Mitglieder oder einem Fünftel der Anzahl der Sektionen muss der Zentralvorstand innert drei Monaten eine ausserordentliche DV einberufen.

## **12.3. Einladung**

<sup>1</sup>Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste an die Mitglieder sowie durch Publikation der Traktandenliste in der Schweizerischen Bienen-Zeitung.

<sup>2</sup>Bei Neuwahlen werden die vorgeschlagenen Namen wenn möglich im Voraus bekannt gegeben.

<sup>3</sup>Der Einladung sind die Jahresrechnung, das Budget und die Jahresberichte beizulegen.

## **12.4. Durchführung**

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung wird durch den Zentralpräsidenten geleitet. Bei dessen Verhinderung wird ein Tagespräsidium gewählt.

<sup>2</sup>Es wird ein Beschlussprotokoll geführt, das in der Schweizerischen Bienen-Zeitung publiziert wird.

<sup>3</sup>Sofern von der Delegiertenversammlung nicht anders beschlossen, dürfen Gäste der Versammlung beiwohnen, sie haben aber kein Anrecht, in die Diskussionen einzugreifen oder an den Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.

## **12.5. Wahlen und Abstimmungen**

<sup>1</sup>Für die Berechnung der gültigen Stimmen sind die zum Zeitpunkt der Abstimmung oder Wahl anwesenden Stimmberechtigten massgebend. Eine Stellvertretung während der Versammlung ist nicht möglich.

<sup>2</sup>Die Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen. Die Stimmberechtigten können einen Antrag auf geheime Stimmabgabe stellen. Dieser ist gültig, wenn er vom einfachen Mehr gutgeheissen wird.

<sup>3</sup>Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

<sup>4</sup>Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das einfache Mehr der Delegierten, soweit diese Statuten nicht ein anderes Quorum für bestimmte Beschlüsse definieren.

<sup>5</sup>Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

## **13. Zentralvorstand**

### **13.1. Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Der Zentralvorstand (ZV) besteht aus dem Zentralpräsidenten bzw. der Zentralpräsidentin sowie 6 bis 8 weiteren Mitgliedern. Er wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup>Der Zentralvorstand konstituiert sich bis auf das Präsidium selbst.

<sup>3</sup>Dem Zentralvorstand dürfen gleichzeitig höchstens zwei Mitglieder aus demselben Kanton angehören.

<sup>4</sup>Die Mitglieder des Zentralvorstandes haben an der Delegiertenversammlung bei Wahlen und Abstimmungen je eine Stimme.

### **13.2. Organisation und Kompetenzen**

<sup>1</sup>Die Organisation sowie die Aufgaben und Kompetenzen des Zentralvorstandes werden in einem entsprechenden Reglement vom Zentralvorstand festgelegt, welches u.a. definiert:

- Ressortaufteilung und Ressortaufgaben
- Zeichnungsberechtigung
- Entschädigung
- Art der Beschlussfassung

<sup>2</sup>In die Kompetenz des Zentralvorstandes fallen alle Geschäfte, die gemäss diesen Statuten nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung oder einem anderen Organ zugewiesen sind.

### **13.3. Reglemente**

<sup>1</sup>Der Zentralvorstand erlässt Reglemente und Pflichtenhefte, soweit es die Statuten erfordern oder er dies als nötig erachtet.

<sup>2</sup>Soweit in diesen Reglementen Rechte und Pflichten von Sektionen und Kantonal- oder Regionalverbänden oder von deren Mitglieder definiert werden, müssen diese Reglemente bei Erlass oder bei Änderungen den Sektionen und Verbänden zur Kenntnis gebracht werden.

<sup>3</sup>Verlangen mindestens 3 Sektionen oder ein Kantonal- oder Regionalverband bzw. ein anderes Mitglied gemäss Ziff. 9 Bst. c innert 90 Tagen seit Bekanntgabe die Genehmigung durch die Delegiertenversammlung, so tritt das Reglement nicht in Kraft und wird auf die nächste DV hin traktandiert und zur Abstimmung gebracht.

## **14. Die Kontrollstelle**

### **14.1. Zusammensetzung und Amtsdauer**

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung wählt eine Treuhandunternehmung als Revisionsstelle, welche befähigt ist, die Revision im Sinne von Ziff. 14.2 vorzunehmen.

<sup>2</sup>Die Kontrollstelle wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

### **14.2. Aufgaben**

<sup>1</sup>Die Kontrollstelle überprüft das Rechnungswesen des Vereins und allfälliger juristisch selbständiger, im Eigentum des Vereins befindlicher Firmen nach den Vorgaben für die eingeschränkte Revision gemäss Obligationenrecht.

<sup>2</sup>Die Kontrollstelle ist berechtigt, unangemeldete Zwischenrevisionen vorzunehmen.

<sup>3</sup>Sie erstattet zuhanden der Delegiertenversammlung über den Befund einen schriftlichen Bericht und hat Antragsrecht.

## **15. Weitere Gremien**

<sup>1</sup>Der Zentralvorstand ruft mindestens einmal jährlich alle Präsidenten und weitere Vorstandsmitglieder der Kantonal- und Regionalverbände zu einer Konferenz zusammen. Diese Konferenz dient dem informellen Austausch und der Meinungsbildung innerhalb des Verbandes.

<sup>2</sup>Der Zentralvorstand kann weitere Gremien bilden und zusammenrufen und diesen im Rahmen dieser Statuten oder des Budgets Kompetenzen erteilen.

## **III. FINANZEN**

### **16. Einnahmen**

Der Verband finanziert sich durch:

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Erträge aus dem Handel und der Erbringung von Dienstleistungen des Vereins oder der in seinem Eigentum befindlichen Firmen
- c) Erträge der Schweizerischen Bienen-Zeitung, Fachschriften und Broschüren
- d) Vermögen und seine Kapitalerträge
- e) Beiträge der öffentlichen Hand
- f) Spenden und weitere Erträge

### **17. Fonds**

<sup>1</sup>BienenSchweiz kann Vermögenswerte in besondere Fonds ausgliedern, um die Finanzierung von spezifischen Aufgaben oder Risiken längerfristig zu garantieren. Reglemente bestimmen über die Verwendung von Kapital und Zinsen dieser Fonds.

<sup>2</sup>Fonds können bei Bedarf auch wieder aufgelöst und ins ordentliche Vereinsvermögen integriert werden.

#### **IV. FACHVERLAG**

##### **18. Schweizerische Bienen-Zeitung**

<sup>1</sup>BienenSchweiz ist Herausgeber der Schweizerischen Bienen-Zeitung (SBZ). Die Rahmenbedingungen der Zeitschrift werden vom Zentralvorstand in einem Redaktionsstatut, das Reglements-Charakter hat, festgelegt.

<sup>2</sup>Die SBZ ist das offizielle Verbandsorgan des Vereins. Von den Mitgliedern der Sektionen wird erwartet, dass sie die SBZ abonnieren.

##### **19. Fachpublikationen**

BienenSchweiz kann die Publikation von literarischen, bildlichen oder elektronischen Medien durch finanzielle oder organisatorische Beiträge unterstützen, sich an solchen beteiligen oder selbst als Herausgeber auftreten.

#### **V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DES VERBANDES**

##### **20. Auflösungsbeschluss**

<sup>1</sup>Die Auflösung des Verbandes wird durch die Delegiertenversammlung beschlossen. Dazu ist die Anwesenheit von 2/3 der Delegiertenstimmen sowie die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

<sup>2</sup>Kommt der Beschluss mangels Anwesenheit der 2/3 der Delegiertenstimmen nicht zustande, so wird zu einer nächsten DV eingeladen, an dem nur noch das Mehr von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten nötig ist.

##### **21. Liquidation**

<sup>1</sup>Mit der Auflösung des Verbandes ist das gesamte Vermögen dem Dachverband der schweizerischen Bienenzüchtervereine apisuisse auf die Dauer von 25 Jahren zur Verwaltung zu übergeben.

<sup>2</sup>Sollte sich in diesem Zeitraum im Verbandsgebiet ein neuer Verein mit gleichem Zweck bilden, so ist diesem das Vermögen zu übergeben.

<sup>3</sup>Andernfalls geht das gesamte Vermögen, inkl. Stiftungen und Fonds, an apisuisse, die dasselbe zur Förderung der schweizerischen Bienenzucht zu verwenden hat.

**Diese Statuten wurden anlässlich der Delegiertenversammlung vom 21. April 2018 in Schwyz genehmigt und ersetzen die bisherigen Statuten des Vereins vom 1. Juli 2009. Sie treten ab sofort in Kraft.**

**Der Zentralpräsident            sig. Mathias Götti Limacher**  
**Der Aktuar                        sig. Martin Schwegler**